



Vereinsatzung

Turn- und Spielvereinigung Saxonia 1912 e.V.

(Stand: 20.03.2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Turn- und Spielvereinigung Saxonia 1912 e.V.“

Abgekürzt: TSV Saxonia

- (2) Er wurde am 1. November 1912 gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (4) Die Farben des Vereins sind Grün und Weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter VR3015 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, den Breitensport zeitgemäß zu fördern, weiterzuentwickeln und aktiv auszuüben. Ziel ist es, die Mitglieder nachhaltig für sportliche Aktivität zu begeistern, ihre sportlichen Fähigkeiten zu stärken und den Zusammenhalt innerhalb der Sportgemeinschaft zu fördern. Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur körperlichen und persönlichen Entwicklung sowie zu Lebensfreude und einer sinnvollen, ausgewogenen Freizeitgestaltung. Hierzu stellt er einen strukturierten und verlässlichen Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sparten sicher. Darüber hinaus gewährleistet der Verein geeignete Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb, insbesondere durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Sportstätten im Innen- und Außenbereich sowie der erforderlichen Sport- und Trainingsgeräte.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (4) Der Verein steht rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen, sowie diskriminierenden und sexistischen Bestrebungen, Äußerungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (5) Der Verein steht jeglichem Extremismus entschieden entgegen.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (7) Bei der Umsetzung der Vereinszwecke sind Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.



-
- (8) Unter Aufsicht des Vorstandes verwalten sich die Sparten selbst. Interne Spartenordnungen müssen mit dieser Vereinssatzung im Einklang stehen und vom Vorstand genehmigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dieser kann nur zum Ende eines Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.



-
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und dem Mitglied in Textform mit Begründung mitzuteilen. Die Mitteilung über einen Ausschluss gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mit Zustimmung des Vorstandes können weitere Spartenumlagen erhoben werden, wenn diese auf den jeweiligen Spartenversammlungen beschlossen werden. Dem Vorstand ist am Ende des Geschäftsjahres ein geprüfter Kassenbericht bzw. die Bilanz der jeweiligen Sparte vorzulegen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Etwaige Spartenumlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlich hinterlegten Daten wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Bankverbindung etc. unverzüglich dem Verein in Textform mitzuteilen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die/der erste Vorsitzende
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die seiner Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 - die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
 - die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende
 - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall beschließen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßnahme des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder einer vergleichbaren Regelung widerruflich zu bewilligen. Neben der Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtszuschale können auch weitere Sachkosten wie zum Beispiel Fahrtkosten, Reisekosten, Fortbildungskosten erstattet werden.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. In Ausnahmefällen, z.B. Pandemie o.ä., kann der Vorstand eine Jahreshauptversammlung verschieben. Er kann auch eine andere Veranstaltungsform als die Präsenzform wählen, wenn ihm hinreichende Gründe vorliegen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf begründeten Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Der Termin jeder Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen im Voraus mit der Tagesordnung in Textform bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform eingegangen sein.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte der Sparten
- Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Tagesordnung eingeladen wurde.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

-
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 - (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden (ggf. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter) und der/dem Schriftführer/in (ggf. Protokollanten/in) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollantin /der Protokollant
 - die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (5) Die darauffolgende Mitgliederversammlung hat dieses Protokoll zu genehmigen.
 - (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Näheres hierzu vgl. § 19.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt wechselweise drei Revisoren zur Kassenprüfung, wobei mindestens zwei Revisoren die Kasse prüfen müssen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eine Position in einer Spartenleitung innehaben. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.



-
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann unbedingt beschlussfähig ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Gleiches gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breiten- und Amateursports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.03.2026 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.